Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3163-01	Termin 16.12.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
09.12.2013	Haupt- und Finanzausschuss	V		
16.12.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
hier: Beitritt zum Verband kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen e. V. (VKIG)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt dem Beitritt der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH zum Verband kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen e. V. (VKIG) zu. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM wird angewiesen, die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 22.11.2013	Datum	Datum	Wehling Datum 25.11.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3163-01	Termin 16.12.2013	Rat der Stadt

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X], siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH beabsichtigt, zum 01.01.2014 dem als eingetragener Verein organisierten Verband kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen e. V. (VKIG) beizutreten.

Der VKIG wurde am 23. Oktober 2008 in Schwerin von 16 Eigenbetrieben gegründet. Ziele des Verbandes sind:

- Aufbau und Pflege eines Netzwerks der kommunalen Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen,
- fachlicher Austausch,
- Beteiligung an der Fachdiskussion durch die Formulierung der Positionen der kommunalen Unternehmen,
- Interessenvertretung gegenüber Bund, Ländern und anderen Verbänden sowie
- Sicherung der Konkurrenzfähigkeit zu privaten Gebäudebetreibern.

Die Verbandszwecke ergeben sich ferner aus § 2 der als Anlage 1 beigefügten Satzung.

Zurzeit gehören dem VKIG 19 Kommunen bzw. kommunale Eigenbetriebe an (u. a. Immobilienmanagement Duisburg, Gebäudewirtschaft Köln, Stadt Rostock). Vorstandsvorsitzender ist derzeit Herr Dr. Hans Flunkert (Gebäudemanagement Wuppertal).

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die OGM getragen und wird sich nach einer überschlägigen Berechnung gemäß der als Anlage 2 beigefügten Beitragssatzung auf ca. 2.260,00 € belaufen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 3 (1) Zif. 1d der Vereinssatzung ist ausdrücklich auch die Möglichkeit der Mitgliedschaft einer Eigengesellschaft einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht, vorgesehen; demnach kann die OGM dem Verein beitreten.

Gemäß §108 (6) GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25

vom Hundert beteiligt sind, einer Beteiligung an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts (hier: Verein), zustimmen, wenn

- die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder
- sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind.

Diese Voraussetzungen werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Eine Anzeigepflicht gemäß § 115 (1) GO NRW besteht nicht, da diese explizit nur für Gesellschaften vorgesehen ist.

Über das Eingehen einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen beschließt gemäß § 11 Abs. 2 lit. b) der OGM-Satzung die Gesellschafterversammlung nach vorheriger Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat.

3. Vertretung in der Gesellschafterversammlung

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW wird die Stadt Oberhausen in den Organen von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist, durch eine/n vom Rat der Stadt bestellte/n Vertreter/in vertreten.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat mit Beschluss vom 15.10.2004 Herrn Oberbürgermeister Klaus Wehling zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der OGM bestellt.

4. Erteilung einer Weisung

Gemäß § 113 Abs. 1 GO NW hat der Vertreter der Stadt Oberhausen in einem Organ eines wirtschaftlichen Unternehmens die Interessen der Stadt zu verfolgen und ist daher an entsprechende Beschlüsse des Rates gebunden.

In den Beteiligungsrichtlinien der Stadt Oberhausen wurde deshalb festgelegt, dass der Rat für die Gesamtsteuerung der städtischen Beteiligungen zuständig ist. Wichtige Angelegenheiten wie die weitere Beteiligung an Unternehmen u. ä. unterliegen demnach der Zuständigkeit des Rates.

Mit dieser Vorlage soll dem Vertreter der Stadt eine Weisung bezüglich des zu treffenden Beschlusses erteilt werden.

Kurzfassung

entfällt

Anlage/n

- Anlage 1 Satzung VKIG
- Anlage 2 Beitragsordnung VKIG

Satzung

des Verbandes kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen e.V. (VKIG)

b e s c h l o s s e n v o n d e r
außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 23.10.2008

Präambel

Der Verband sieht sich als Interessensvertretung kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Gebäude und Flächen besteht.

§ 1
Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Verband kommunaler Immobilien und Gebäudewirtschaftsunternehmen e.V. (VKIG). Er ist ein rechtsfähiger Verein. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2
Zweck des Verbandes

(1) Der Verband vertritt die Belange der Unternehmen, die in Aufgaben der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien tätig sind.

(2) Der Verband verfolgt der Allgemeinheit dienende Aufgaben. Er unterstützt seine Mitglieder in fachlicher Hinsicht, organisiert den Erfahrungsaustausch, die Zusammenarbeit untereinander und berät sie in grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen.

(3) Der Verband unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt keine kartellähnlichen Ziele. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

(4) Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) In den Verband können aufgenommen werden:

1. als ordentliche Mitglieder

 a) Eigenbetriebe einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht.
 b) Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht.
 c) Eigengesellschaften einer Kommune, deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht und die kommunal beherrscht wird.
 d) Leiter oder Geschäftsführer von Unternehmen gemäß § 3 (1) Abs. 1 a) bis c).

2. als korrespondierende Mitglieder

 a) Kommunen mit kommunalen Regiebetrieben, die beabsichtigen, in absehbarer Zeit kommunale Unternehmen gemäß § 3 (1), Abs. 1 a) bis c) zur Bewirtschaftung und Entwicklung ihrer kommunalen Immobilien zu bilden.
 b) Natürliche oder juristische Personen, die nicht unter § 3 (1) 1 gefasst und deren Aufgabe in der Bewirtschaftung und Entwicklung kommunaler Immobilien besteht.

(2) Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer bereit und in der Lage ist, die Aufgaben des Verbandes und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern, nach § 3 (1), Abs. 1 c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft weggefallen sind. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen.

(5) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Erklärung muss der Geschäftsstelle spätestens zwölf Monate vor Schluss des Kalenderjahres zugehen.

(6) Die Mitgliedschaft für Mitglieder gemäß § 3 (1), Abs. 1 d) ist auf ein Jahr begrenzt und endet danach automatisch. Eine Mitgliedschaft gemäß § 3 (1), Abs. 1 d) ist nur möglich, wenn das Unternehmen, das durch den Leiter oder den Geschäftsführer geführt wird, selbst nicht ordentliches Mitglied ist. Eine Doppelmitgliedschaft gemäß § 3 (1), Abs. 1 a) bis c), einerseits, und § 3 (1), Abs. 1 d), andererseits, ist ausgeschlossen.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sich mit Anträgen und Anregungen an den Verband zu wenden und die Verbandseinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Die Beiträge sind so festzusetzen, dass sie lediglich die notwendigen Ausgaben für die Verbandstätigkeit decken. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung gemäß einer von ihr festzulegenden Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Für die korrespondierenden Mitglieder sowie für solche ordentlichen Mitglieder, die von der Beitragsordnung nicht erfasst werden, kann der Vorstand besondere Beitragsvereinbarungen abschließen.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch andere Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Sie haben auch im Falle ihres Austritts, ihres Ausschlusses oder bei einer Auflösung des Verbandes keine Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 5
Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand und
der Vorsitzende.

(2) Die Ämter in den Organen sind Ehrenämter für zwei Jahre.

(3) Beschlüsse der kollegialen Verbandsorgane werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einfache Mehrheit entscheidet auch bei Wahlen.

(4) Über alle Sitzungen der kollegialen Verbandsorgane sind Verhandlungsniederschriften anzufertigen, die jeweils von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind an sämtliche Verbandsmitglieder, die übrigen Niederschriften an die Mitglieder der Verbandsorgane, über deren Sitzungen sie angefertigt sind, zu versenden.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Verbandes obliegen

a) die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 (1), Abs. 1 c)
b) die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter
c) die Wahl der Beisitzer für den Vorstand
d) die Wahl der Rechnungsprüfer
e) die Feststellung der Wirtschafts- und Vermögenspläne
f) die Festlegung der Beitragsordnung
g) die Genehmigung des Jahresberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses
h) die Entlastung des Vorstandes
i) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und über Anträge des Vorstandes
j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
k) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Verbandes.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Das Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf andere Mitglieder vertreten.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes jährlich durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand oder ein Viertel der Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter oder, falls auch diese verhindert sind, ein anderes vom Vorstand für diesen Zweck zu bestimmendes Verbandsmitglied.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Außerdem bedürfen sie der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder. In einer zweiten Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen und über die Auflösung beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen war.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern

b) bis zu drei Beisitzern

c) dem Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Verbandes. Er bestellt den Geschäftsführer. Der Vorstand beschließt und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(3) Der Vorstand kann beratende Ausschüsse einsetzen und in diese auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Der Vorstand bestätigt die von den Ausschüssen gewählten Vorsitzenden und ihre Stellvertreter. Über Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Ausschussvorsitzenden und einem besonders bestellten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Ausschussmitgliedern und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse können sich in ihrer Tätigkeit nicht vertreten lassen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Vorstandswahl.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen.

§ 8
Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er repräsentiert den Verband in der Öffentlichkeit.

§ 9

Ausscheiden aus einem Amt

Die Mitgliedschaft in allen Ämtern und Organen des Verbandes endet vorbehaltlich eines früheren Ausscheidens aus gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gründen mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Amt oder der beruflichen Stellung, die Anlass zu seiner Wahl gegeben hat.

§ 1 0
Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorsitzende und jeder der Stellvertreter haben Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, die eine Verpflichtung des Verbandes begründen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, bedürfen der Schriftform und sind vom Geschäftsführer mitzuzeichnen.

(3) Die Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer, der sie übertragen kann. Im Übrigen kann die Vertretungsbefugnis für den Einzelfall nach Beschluss des Vorstands vom Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer übertragen werden.

§ 1 1
Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach den Weisungen des Vorstandes. Er hat alle die gemeinsamen Interessen der Mitglieder berührenden Ereignisse sorgfältig zu verfolgen, die an den Verband gelangenden Mitteilungen, Wünsche und Anträge zu bearbeiten und zur Behandlung vorzubereiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu sorgen.

§ 12
Wirtschafts- und Rechnungsjahr

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Geschäftsführer hat rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres dem Vorstand die Entwürfe der Wirtschaftspläne über die Erträge und Aufwendungen der kommenden Wirtschaftsjahre vorzulegen.

(3) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat der Geschäftsführer dem Vorstand bis zum 30. Juni den Jahresbericht und Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zuzuleiten, der den Bericht und den Abschluss mit dem Prüfungsergebnis der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zur Feststellung und Entlastung vorlegt.

(4) Das Rechnungswesen des Verbandes ist nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches zu führen. Im Übrigen erlässt der Vorstand die erforderlichen Bestimmungen für das Wirtschafts- und Rechnungswesen des Verbandes.

§ 13
Auflösung

Die Verwendung des im Falle der Auflösung des Verbandes nach der Abwicklung etwa verbleibenden Verbandsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 14
Gleichstellungsregelung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden gleichermaßen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Beitragsordnung

des Verbandes kommunaler Immobilien- und Gebäudewirtschaftsunternehmen e.V. (VKIG)

§ 1
Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2
Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrags für Kommunen und andere juristische Personen richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune.

- Die Beitragshöhe für Kommunen mit maximal 50.000 Einwohner beträgt jährlich 950,00 Euro.
- Für Kommunen mit über 50.000 bis maximal 150.000 Einwohner werden zu der vorgenannten Position 10,00 Euro pro angefangene 1.000 Einwohner addiert.
- Für Kommunen mit über 150.000 Einwohner werden zu den beiden vorgenannten Positionen 5,00 Euro pro angefangene 1.000 Einwohner addiert.

Für Landkreise und korrespondierende Mitglieder werden diese Beiträge halbiert. Es gilt die Einwohnerzahl, die das jeweilige Landesamt für Statistik zum 31.12. des vorvorigen Jahres ermittelt hat.

(2) Die Beitragshöhe für natürliche Personen beträgt jährlich 50,00 Euro.

(3) Für das erste Kalenderjahr der Mitgliedschaft ist bei Vereinsbeitritt bis zum 30.06. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag, bei Beitritt nach dem 30.06. der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 3
Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Er ist per Überweisung zu zahlen bzw. wird nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) von dessen Konto eingezogen.